

# ARBEITSGERICHT DUISBURG

## Präsidiumsbeschluss

Das Präsidium des Arbeitsgerichts Duisburg hat ab dem 01.01.2019 den folgenden

### Geschäftsverteilungsplan

für den **richterlichen Dienst** beschlossen:

#### **A. Geschäftsverteilung auf die Kammern**

- I. Allgemeine Verteilung
- II. Arreste und einstweilige Verfügungen
- III. Bestand
- IV. Sonderregelungen
- V. persönliche Ausnahmen

#### **B. Behandlung der Eingänge**

- I. Allgemeine Eingänge
- II. Eilsachen

#### **C. Besetzung der Kammern**

- I. Allgemeine Besetzung
- II. Vertretung
- III. langandauernde Vertretung
- IV. Befangenheitsanträge
- V. Doppelvertretung

#### **D. Zuteilung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter**

- I. Reihenfolge der Ladung
- II. unvorhergesehene Verhinderung
- III. Eilfälle
- IV. Aufstellung der Listen
- V. Fortsetzung der Beweisaufnahme

#### **E. Güterichterverfahren**

- I. Grundsätze
- II. Entlastung
- III. Ablehnungsgesuche

## A. Geschäftsverteilung auf die Kammern

### I. Allgemeine Verteilung

#### 1.

Das Arbeitsgericht Duisburg hat vier Kammern.

Die am 01.01.2019 in der 5. Kammer anhängigen Verfahren werden von der 3. Kammer übernommen.

#### 2.

Soweit sich aus Abschnitt B. nichts Abweichendes ergibt, werden die Verfahren ab dem 01.01.2019 wie folgt auf die Kammern verteilt:

Der **1. Kammer** werden zugewiesen

1. alle Verfahren mit den Endziffern 1, 2, 55, 65, 75, 85, 895, 995 des Prozessregisters (Ca)
2. alle Verfahren mit den Endziffern 1, 6, 57, 67, 77, 87, 897, 997 der Registernummern BV, Ga, BVGa, AR, Ha- und Ba- soweit der Richter zuständig ist –

Der **2. Kammer** werden zugewiesen

1. alle Verfahren mit den Endziffern 4, 05, 15, 25, 35, 45, 695, 795 des Prozessregisters (Ca)
2. alle Verfahren mit den Endziffern 2, 07, 17, 27, 37, 47, 697, 797 der Registernummern BV, Ga, BVGa, AR, Ha- und Ba- soweit der Richter zuständig ist –

Der **3. Kammer** werden zugewiesen

1. alle Verfahren mit den Endziffern 0, 3, 9, 095, 195, 295 des Prozessregister (Ca)
2. alle Verfahren mit den Endziffern 0, 3, 5, 097, 197, 297 der Registernummern BV, Ga, BVGa, AR, Ha- und Ba – soweit der Richter zuständig ist –

Der **4. Kammer** werden zugewiesen

1. alle Verfahren mit den Endziffern 6, 7, 8, 395, 495, 595 des Prozessregisters (Ca)
2. alle Verfahren mit den Endziffern 4, 8, 9, 397, 497, 597 der Registernummern BV, BVGa, AR, Ha- und Ba- soweit der Richter zuständig ist –

Übersicht der Zuweisung der Verfahren auf die Kammern:

	1. Kammer	2. Kammer	3. Kammer	4. Kammer
Ca	1, 2, 55, 65, 75, 85, 895, 995	4, 05, 15, 25, 35, 45, 695, 795	0, 3, 9, 095, 195, 295	6, 7, 8, 395, 495, 595
BV, Ga, BVGa, AR, Ha, Ba	1, 6, 57, 67, 77, 87, 897, 997	2, 07, 17, 27, 37, 47, 697, 797	0, 3, 5, 097, 197, 297	4, 8, 9, 397, 497, 597

## II. Arreste und einstweilige Verfügungen

1. Ist oder war die Hauptsache bereits anhängig, wird die Ga- oder die BVGa-Sache der Kammer zugewiesen, bei der die Hauptsache bereits anhängig ist oder war.
2. Ist oder war die Ga- oder die BVGa-Sache bereits anhängig, so wird die Hauptsache der Kammer zugewiesen, bei der die Ga- oder BVGa-Sache anhängig ist oder war. Dies gilt auch, soweit weitere Anträge gestellt werden.

## III. Bestand

Die noch nicht abgeschlossenen Verfahren verbleiben im Bestand der jeweiligen Kammer. Für Sachen der geschlossenen 5. Kammer ist die 3. Kammer zuständig.

## IV. Sonderregelungen

1. Die zuvor mit einem Verfahren befasste Kammer ist ohne Rücksicht auf die Registernummer im Verhältnis folgender Verfahren zuständig:
  - a. Ha- / Ca-Verfahren

- b. Beschlussverfahren nach § 103 BetrVG / Kündigungsschutzprozess des Betriebsratsmitglieds
  - c. Kündigungsschutzverfahren / Anträge auf Entbindung von der Weiterbeschäftigungspflicht nach § 102 Abs. 5 BetrVG
  - d. AR- / Ca-Verfahren (Schutzschriften werden insoweit nicht berücksichtigt)
2. Die zuvor mit einem Verfahren befasste Kammer ist ohne Rücksicht auf die Registernummer zuständig, wenn
- a. sich die Verfahrensart eines BV-Verfahrens in ein Ca-Verfahren ändert oder umgekehrt
  - b. ein Verfahren nach Rücknahme des Antrages oder im Falle des § 54 Abs. 5 Satz 3 ArbGG erneut anhängig gemacht wird
  - c. ein Fall der Prozesstrennung (§ 145 ZPO) vorliegt
  - d. ein Verfahren wieder aufgenommen wird, nachdem es durch rechtskräftiges Endurteil abgeschlossen oder durch Weglegen gem. § 10 Akt/AGB beendet worden war
  - e. die Parteien über die Rechtzeitigkeit eines Einspruchs bzw. über die Verfahrensbeendigung aufgrund eines gerichtlichen Vergleichs streiten
  - f. ein abgegebenes oder verwiesenes Verfahren an das Arbeitsgericht Duisburg zurückgelangt.
3. Die Entscheidung über eine Verbindung von Verfahren nach § 147 ZPO, § 87 Abs. 2 ArbGG erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Kammer mit dem niedrigsten Aktenzeichen der ersten Eintragung beim Arbeitsgericht Duisburg. Bei einer Verbindung von Verfahren ist das niedrigere Aktenzeichen der ersten Eintragung führend.
4. Für richterliche Angelegenheiten, die vorstehend nicht gesondert geregelt sind, ist die 1. Kammer zuständig.

## **V. persönliche Ausnahmen**

Rechtsstreitigkeiten und Beschlussverfahren, an denen Behörden beteiligt sind, die ihren Dienstsitz im Landesbehördenhaus, Mülheimer Straße 54 / Ludgeristraße, 47057 Duisburg, haben, werden, soweit sie der 1. Kammer zugewiesen wären, in der Reihenfolge des Eingangs abwechselnd der 2., 3. und 4. Kammer zugewiesen. Nicht erfasst sind ausgelagerte Behördenteile und Zweigstellen von Behörden.

Die 1. Kammer übernimmt von der Kammer, der die Rechtsstreitigkeit zugewiesen wird, die nach der Registernummer nächste Rechtsstreitigkeit.

## **B. Behandlung der Eingänge**

### **I. Allgemeine Eingänge**

1. Die jeweils bis 24:00 Uhr des Vortags eingegangenen Ca, AR, Ha und Ba-Sachen werden am folgenden Arbeitstag in alphabetischer Folge entsprechend dem Anfangsbuchstaben des Namens der beklagten Partei oder der Firmenbezeichnung, oder – soweit ein solcher nicht vorhanden ist – nach dem Namen des Klägers in die entsprechenden Register eingetragen und gemäß Abschnitt A auf die einzelnen Kammern verteilt.
2. In Beschlussverfahren (BV) werden die jeweils bis 24:00 Uhr des Vortages eingegangenen Sachen am folgenden Arbeitstag in alphabetischer Folge in das entsprechende Register eingetragen und gemäß Abschnitt A auf die einzelnen Kammern verteilt. Dabei ist für die Eintragung der Name bzw. die Firmenbezeichnung des Arbeitgebers maßgebend, ist dieser der Antragschrift nicht zu entnehmen, ist der Name des Antragstellers maßgebend.
3. Bei mehreren Beklagten ist der zunächst aufgeführte Name maßgebend. Bei gleichzeitig eingehenden Klagen mehrerer Kläger gegen denselben Beklagten ist der Anfangsbuchstabe des Nachnamens der einzelnen Kläger maßgebend, bei identischen Nachnamen der Kläger ist der Anfangsbuchstabe des klägerischen Vornamens maßgebend. Bei gleichzeitig eingehenden Klagen desselben Klägers gegen denselben Beklagten gilt die Reihenfolge des ersten unterschiedlichen Buchstabens im Antrag.
4. Bei Einzelfirmen und juristischen Personen bleibt der Begriff „Firma“ unberücksichtigt. Bei Gemeinden, Gemeindeverbänden und Gebietskörperschaften entscheidet die Ortsbezeichnung.
5. Maßgebend für die Einordnung ist die Bezeichnung, die in dem eingereichten Schriftsatz verwendet wird.
6. In allen Fällen – mit Ausnahme von Ziffer 3. - bleiben Vornamen, Adelstitel, Prädikate, akademische Titel, Namenszusätze und sonstige vorangestellte Namensteile wie: van, de, di usw. unberücksichtigt.

### **II. Eilsachen**

1. Arreste und einstweilige Verfügungen im Urteilsverfahren (Ga) und im Beschlussverfahren (BVGa) werden sofort in die Register eingetragen.

2. Schutzschriften (AR-Sachen) werden sofort eingetragen.
3. Vollstreckungsabwehrklagen, die mit ihrem Eingang zugleich einen Antrag auf Anordnung der Einstellung der Zwangsvollstreckung enthalten, werden sofort in das Register eingetragen und der Kammer zugewiesen, die nach den Eintragungen im Ca-Register gemäß A.I. dieses Geschäftsverteilungsplans zuständig ist.  
Gehen mehrere derartige Sachen gleichzeitig ein, gilt die Regelung zu Ziffer I. entsprechend.
4. Entsprechendes gilt bei Vollstreckungsabwehranträgen im Beschlussverfahren.

### C. Besetzung der Kammern

#### I. Allgemeine Besetzung

##### 1. Kammer

Vorsitzende: Direktorin des Arbeitsgerichts Barth

##### 2. Kammer

Vorsitzende: Richterin am Arbeitsgericht Dr. Roth

##### 3. Kammer

Vorsitzende: Richterin am Arbeitsgericht Dr. Krause

##### 4. Kammer

Vorsitzende: Richterin am Arbeitsgericht Wachtel

#### II. Vertretung

Die Vertretung regelt sich wie folgt:

Kammer	<b>Vorsitzende</b>	1. Vertreterin	2. Vertreterin	3. Vertreterin
1. Kammer	<b>Barth</b>	Wachtel	Dr. Krause	Dr. Roth
2. Kammer	<b>Dr. Roth</b>	Dr. Krause	Wachtel	Barth
3. Kammer	<b>Dr. Krause</b>	Dr. Roth	Barth	Wachtel
4. Kammer	<b>Wachtel</b>	Barth	Dr. Roth	Dr. Krause

#### III. langandauernde Vertretung

Dauert die Vertretung ver hinderter Kammervorsitzender – mit Ausnahme von Urlaubsvertretung – länger als eine Woche, so geht die Vertretung mit Beginn der

zweiten Woche auf die 2. Vertreterin oder den 2. Vertreter über, mit Beginn der dritten Woche auf die dritten Vertreterin oder den 3. Vertreter usw.

#### **IV. Regelung in Angelegenheiten nach §§ 41 ff ZPO, 49 ArbGG**

In den Fällen nach §§ 41 f. ZPO, 49 ArbGG entscheidet die Kammer unter dem Vorsitz der der Vertreterin/des Vertreters nachfolgenden Vertreterin/Vertreters in der festgelegten Reihenfolge. Diese Reihenfolge bleibt auch bei Ablehnung einer Vertreterin/eines Vertreters bestehen.

Wird ein ehrenamtlicher Richter abgelehnt, so tritt bei der Entscheidung über das Ablehnungsgesuch an die Stelle des abgelehnten Beisitzers derjenige, der bei Verhinderung des Abgelehnten gemäß den Regelungen zur Ladung der ehrenamtlichen Richter geladen worden wäre.

Ist eine Vorsitzende/ein Vorsitzender gemäß §§ 41 bis 48 ZPO an der Ausübung des Richteramts gehindert, so wird die Kammer, deren Vorsitzende(r) an die Stelle tritt, von dem nächsten Eingang ab dem Tag nach Feststellung der Hinderung in einem entsprechenden Verfahren befreit; dieser Eingang wird der Kammer der/dem verhinderten Vorsitzenden zugewiesen.

Über Befangenheitsanträge und im Falle des § 48 ZPO entscheiden die 2. Vertreterinnen bzw. Vertreter, bei deren Verhinderung die 3. Vertreterinnen bzw. Vertreter.

#### **V. Doppelvertretung**

Ergeben sich für eine Vertreterin oder einen Vertreter gleichzeitig mehrere Vertretungsfälle, so bleibt es bei der Erstvertretung. Im Übrigen wird die Reihenfolge der Vertreterinnen und Vertreter fortgefahren. Eine weitere Vertretung (Doppelvertretung) für eine Richterin oder einen Richter tritt erst dann hinzu, wenn alle verbleibenden Richterinnen und Richter bereits eine Vertretung ausüben.

### **D. Zuteilung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter**

#### **I. Reihenfolge der Ladung**

Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter werden allen Kammern gemeinsam zugeteilt. Die Heranziehung erfolgt nach der allgemeinen Liste, in der die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in alphabetischer Reihenfolge eingetragen sind. Sie werden unter Berücksichtigung der alphabetischen Reihenfolge zu den Kammerterminen geladen. Erfolgen am selben Tag Ladungen zu Sitzungen mehrerer Kammern, so ist bei der Ladung mit der Kammer mit der niedrigsten Ordnungszahl zu beginnen.

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter, die im Laufe des Kalenderjahres erstmalig berufen werden, sind – ohne Rücksicht auf die alphabetische Namensfolge – in der Reihenfolge des Zeitpunktes der Berufung in die allgemeinen Listen nachzutragen.

Bei Verhinderung geladener oder zur Ladung anstehender ehrenamtlichen Richterinnen oder Richter werden die nach der allgemeinen Liste als nächste zu ladenden ehrenamtlichen Richterinnen oder Richter unter Anrechnung auf den Turnus herangezogen. Die verhinderten ehrenamtlichen Richterinnen oder Richter werden erst dann wieder zur Ladung vorgesehen, wenn sie turnusmäßig nach der Reihenfolge der Liste zu laden sind.

## **II. unvorhergesehene Verhinderung**

Bei unvorhergesehenen Verhinderung einer geladenen ehrenamtlichen Richterin oder eines ehrenamtlichen Richters wird, wenn zwischen dem Bekanntwerden der Verhinderung und dem Sitzungstag weniger als sechs Werktage liegen, eine ehrenamtliche Richterin oder ein ehrenamtlicher Richter aus der Hilfsliste herangezogen. In den Hilfslisten sind die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter, die sich zur Aufnahme in die Hilfslisten gemeldet haben, aufgeführt. Sie werden in den genannten Fällen unter Beachtung der gegebenen Reihenfolge herangezogen. Die Ladung erfolgt ohne Anrechnung auf den Turnus nach der allgemeinen Liste.

## **III. Eilfälle**

Bei einstweiligen Verfügungen und Arresten sowie bei Befangenheitserklärungen/-anträgen im Termin, die innerhalb von sechs Werktagen mit ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern zur Entscheidung anstehen, sind die bereits für diesen Tag geladenen ehrenamtlichen Richterinnen und Richter der Kammer oder, falls in dieser Kammer kein Termin ansteht, einer anderen Kammer heranzuziehen, soweit sie nicht verhindert sind. Sind ehrenamtliche Richterinnen und Richter für mehrere andere Kammern auf den gleichen Tag geladen, so sind sie in der Reihenfolge der Ordnungsnummern der Kammern heranzuziehen.

Sind gleichzeitig mehrere Vertretungs- oder Eilfälle zu regeln, so ist mit der Kammer mit der niedrigsten Ordnungszahl zu beginnen.

## **IV. Aufstellung der Listen**

Die allgemeine Liste und die Hilfslisten werden jährlich neu aufgestellt. Sie sind mit ihren neuen alphabetischen Reihenfolgen von Beginn des Kalenderjahres an für die Ladung maßgebend.

## **V. Fortsetzung der Beweisaufnahme**



Ist in einem Verfahren in der mündlichen Verhandlung eine Beweisaufnahme durch Zeugen oder Parteivernehmung durchgeführt oder begonnen worden, sind für weitere mündliche Verhandlungen dieselben ehrenamtlichen Richterinnen oder Richter heranzuziehen, die an dem Beweistermin mitgewirkt haben, und zwar ohne Anrechnung auf den Turnus nach der allgemeinen Liste. Bei Verhinderung einer ehrenamtlichen Richterin bzw. eines ehrenamtlichen Richters zum Fortsetzungstermin ist an seine Stelle der ehrenamtliche Richter heranzuziehen, der in derselben Kammer bereits zum Sitzungstag geladen ist.

Findet in der Kammer keine anderweitige Verhandlung statt, ist an Stelle der verhinderten Richterin bzw. des verhinderten Richters die regelmäßig zu ladende ehrenamtliche Richterin bzw. der ehrenamtliche Richter zu laden. Schließen sich weitere Verhandlungen in der Sache an, sind die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter der jeweils vorhergehenden Verhandlung heranzuziehen.

## **E. Güterichterverfahren**

### **I. Grundsätze**

Güterichterverfahren i. S. v. § 54 Abs. 6 ArbGG werden im Bezirk des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf im Verbund sämtlicher Arbeitsgerichte durchgeführt. Sie werden an die Geschäftsstelle für Güterichterverfahren bei dem Landesarbeitsgericht Düsseldorf übermittelt, die auf der Grundlage von Buchstabe E. des Geschäftsverteilungsplans des Arbeitsgerichts Krefeld (Güterichterordnung) den zuständigen Güterichter oder die zuständige Güterichterin feststellt.

### **II. Entlastung**

Für jede Übernahme einer Güterrichtersache gemäß § 54 Abs. 6 ArbGG erhält der/die Güterichter/in eine Entlastung von 3 Ca-Sachen.

Dabei werden die ersten dem/der Güterichter/in zugeteilten Endziffern in dem folgenden Monat nach der Mitteilung der Zuteilung einer Güterrichtersache durch die Geschäftsstelle für Güterichterverfahren bei dem Landesarbeitsgericht Düsseldorf auf die jeweils übrigen Kammern – in der Reihenfolge ihrer Nummerierung – verteilt mit der Maßgabe, dass die erste Kammer bei jedem fünften und die zweite Kammer bei jedem zweiten Durchlauf unberücksichtigt bleibt. Hierzu wird für jede/n Güterichter/in eine gesonderte fortlaufende Liste geführt, beginnend mit der 1. Kammer.

### **III. Ablehnungsgesuche**

Für die Entscheidung über Ablehnungsgesuche betreffend die Güterichter/innen ist die 1. Kammer zuständig.

Duisburg, den 18.12.2018

gez. Barth  
(Direktorin des Arbeitsgerichts)

gez. Voit  
(Richter am Arbeitsgericht)

gez. Wachtel  
(Richterin am Arbeitsgericht)

gez. Dr. Krause  
(Richterin am Arbeitsgericht)

## Erklärung zum richterlichen Geschäftsverteilungsplan

Hiermit bestätige ich, dass ich mit der im Geschäftsverteilungsplan vom 18.12.2018 unter Abschnitt **D.** geregelten Aufstellung der Listen, nach deren Reihenfolge die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter zu den Sitzungen herangezogen werden, einverstanden bin (§ 31 Abs. 1 ArbGG).

gez. Barth  
Direktorin des Arbeitsgerichts  
(Vorsitzende der 1. Kammer)

gez. Voit  
Richter am Arbeitsgericht  
(Vorsitzender der 2. Kammer)

gez. Wachtel  
Richterin am Arbeitsgericht  
(Vorsitzende der 4. Kammer)

gez. Dr. Krause  
Richterin am Arbeitsgericht  
(Vorsitzende der 5. Kammer)

**1. Präsidiumsbeschluss zur Änderung des richterlichen  
Geschäftsverteilungsplans für das Jahr 2019**

Die zweite Kammer ist im Zeitraum 15.04.2019 bis 30.06.2019 unbesetzt. Die Vertretung der 2. Kammer erfolgt in diesem Zeitraum wie folgt:

15.04. – 28.04.2019	Vorsitzende: Richterin am Arbeitsgericht Wachtel
29.04. – 12.05.2019	Vorsitzende: Direktorin des Arbeitsgerichts Barth
13.05. – 26.05.2019	Vorsitzende: Richterin am Arbeitsgericht Dr. Krause
27.05. – 11.06.2019	Vorsitzende: Richterin am Arbeitsgericht Wachtel
12.06. – 23.06.2019	Vorsitzende: Direktorin des Arbeitsgerichts Barth
24.06. – 30.06.2019	Vorsitzende: Richterin am Arbeitsgericht Dr. Krause

Duisburg, den 03.04.2019

gez. Barth

gez. Dr. Krause

gez. Wachtel

## 2. Präsidiumsbeschluss zur Änderung des richterlichen Geschäftsverteilungsplans für das Jahr 2019

### I.)

Die Abordnung des Richters am Arbeitsgericht Voit an das Arbeitsgericht Mönchengladbach endet mit dem 30.06.2019. Ab dem 01.07.2019 steht er dem Arbeitsgericht Duisburg wieder zur Verfügung und übernimmt den Vorsitz der 2. Kammer.

### II.)

Ziffer **A. I. 2.** des Geschäftsverteilungsplans wird wie folgt geändert:

Soweit sich aus Abschnitt B. nichts Abweichendes ergibt, werden die Verfahren ab dem 01.07.2019 wie folgt auf die Kammern verteilt:

Der **1. Kammer** werden zugewiesen

1. alle Verfahren mit den Endziffern 1, 2, 35, 996 des Prozessregisters (Ca)
2. alle Verfahren mit den Endziffern 1, 6, 33, 998 der Registernummern BV, Ga, BVGa, AR, Ha- und Ba- soweit der Richter zuständig ist –

Der **2. Kammer** werden zugewiesen

1. alle Verfahren mit den Endziffern 3, 4, 45, 55, 65, 75, 85, 95, 396, 496, 596 des Prozessregisters (Ca)
2. alle Verfahren mit den Endziffern 2, 7, 43, 53, 63, 73, 83, 93, 398, 498, 598 der Registernummern BV, Ga, BVGa, AR, Ha- und Ba- soweit der Richter zuständig ist –

Der **3. Kammer** werden zugewiesen

1. alle Verfahren mit den Endziffern 0, 9, 05, 15, 25, 66, 76, 86, 096, 196, 296 des Prozessregister (Ca)
2. alle Verfahren mit den Endziffern 0, 5, 03, 13, 23, 68, 78, 88, 098, 198, 298 der Registernummern BV, Ga, BVGa, AR, Ha- und Ba – soweit der Richter zuständig ist –

Der **4. Kammer** werden zugewiesen

1. alle Verfahren mit den Endziffern 7, 8, 06, 16, 26, 36, 46, 56, 696, 796, 896 des Prozessregisters (Ca)

2. alle Verfahren mit den Endziffern 4, 9, 08, 18, 28, 38, 48, 58, 698, 798, 898 der Registernummern BV, BVGa, AR, Ha- und Ba- soweit der Richter zuständig ist

–

Übersicht der Zuweisung der Verfahren auf die Kammern:

	1. Kammer	2. Kammer	3. Kammer	4. Kammer
Ca	1, 2, 35, 996	3, 4, 45, 55, 65, 75, 85, 95, 396, 496, 596	0, 9, 05, 15, 25, 66, 76, 86, 096, 196, 296	7, 8, 06, 16, 26, 36, 46, 56, 696, 796, 896
BV, Ga, BVGa, AR, Ha, Ba	1, 6, 33, 998	2, 7, 43, 53, 63, 73, 83, 93, 398, 498, 598	0, 5, 03, 13, 23, 68, 78, 88, 098, 198, 298	4, 9, 08, 18, 28, 38, 48, 58, 698, 798, 898

### III.)

Ziffern **C. I und C. II.** des Geschäftsverteilungsplans werden wie folgt geändert:

#### I. Allgemeine Besetzung

##### 1. Kammer

Vorsitzende: Direktorin des Arbeitsgerichts Barth

##### 2. Kammer

Vorsitzender: Richter am Arbeitsgericht Voit

##### 3. Kammer

Vorsitzende: Richterin am Arbeitsgericht Dr. Krause

##### 4. Kammer

Vorsitzende: Richterin am Arbeitsgericht Wachtel

#### II. Vertretung

Die Vertretung regelt sich wie folgt:

Kammer	<b>Vorsitzende/r</b>	1. Vertreter/in	2. Vertreter/in	3. Vertreter/in
1. Kammer	<b>Barth</b>	Wachtel	Dr. Krause	Voit
2. Kammer	<b>Voit</b>	Dr. Krause	Wachtel	Barth
3. Kammer	<b>Dr. Krause</b>	Voit	Barth	Wachtel
4. Kammer	<b>Wachtel</b>	Barth	Voit	Dr. Krause

**IV.)**

Ziffer **E. II.** des Geschäftsverteilungsplans wird wie folgt geändert:

Für jede Übernahme einer Güterrichtersache gemäß § 54 Abs. 6 ArbGG erhält der/die Güterrichter/in eine Entlastung von 3 Ca-Sachen.

Dabei werden die ersten dem/der Güterrichter/in zugeteilten Endziffern in dem folgenden Monat nach der Mitteilung der Zuteilung einer Güterrichtersache durch die Geschäftsstelle für Güterrichterverfahren bei dem Landesarbeitsgericht Düsseldorf auf die jeweils übrigen Kammern – in der Reihenfolge ihrer Nummerierung – verteilt mit der Maßgabe, dass die erste Kammer bei jedem fünften Durchlauf unberücksichtigt bleibt. Hierzu wird für jede/n Güterrichter/in eine gesonderte fortlaufende Liste geführt, beginnend mit der 1. Kammer.

Duisburg, den 25.06.2019

gez. Barth

gez. Wachtel

gez. Dr. Krause

# Arbeitsgericht Duisburg

## 3. Präsidiumsbeschluss

Die 3. Kammer soll auf den Umfang einer 75%-Kammer reduziert und ab dem 01.09.2019 in diesem Umfang fortgeführt werden.

Der Abschnitt **A.** des Geschäftsverteilungsplans für den richterlichen Dienst des Arbeitsgerichts Duisburg für das Jahr 2019 wird daher wie folgt geändert:

### A. Geschäftsverteilung auf die Kammern:

#### I. Allgemeine Verteilung

##### 1.

Die für die 3. Kammer im Zeitraum 19.08.2019 bis 04.09.2019 eingehenden Ca-Sachen werden in Blöcken von jeweils zwei Sachen auf die übrigen Kammern – in der Reihenfolge ihrer Nummerierung, beginnend mit der 1. Kammer – verteilt mit der Maßgabe, dass die erste Kammer bei jedem fünften Umlauf unberücksichtigt bleibt.

##### 2.

Soweit sich aus Abschnitt B. nichts Abweichendes ergibt, werden die Verfahren ab dem 01.09.2019 wie folgt auf die Kammern verteilt.

Der 1. Kammer werden zugewiesen

1. alle Verfahren mit den Endziffern 1, 2, 05, 15, 095, 195, 295, 395 und 495 des Prozessregisters (Ca)
2. alle Beschlussverfahren nach dem BetrVG, alle Arreste und einstweilige Verfügungen im Urteils- und im Beschlussverfahren (Ga und BVGa), die AR-Sachen, die Ha- und Ba- Sachen - soweit der Richter zuständig ist - mit den Endziffern 1, 6, 03, 13, 093, 193, 293, 393 und 493

Der 2. Kammer werden zugewiesen



1. alle Verfahren mit den Endziffern 3, 4, 25, 35, 45, 55, 65, 75, 85, 96, 595, 695 des Prozessregisters (Ca)
2. alle Beschlussverfahren nach dem BetrVG, alle Arreste und einstweilige Verfügungen im Urteils- und im Beschlussverfahren (Ga und BVGa), die AR-Sachen, die Ha- und Ba- Sachen - soweit der Richter zuständig ist - mit den Endziffern 2, 7, 23, 33, 43, 53, 63, 73, 83, 98, 593, 693

Der **3. Kammer** werden zugewiesen

1. alle Verfahren mit den Endziffern 0, 9, 86, 995 Prozessregisters (Ca)
2. alle Beschlussverfahren nach dem BetrVG, alle Arreste und einstweilige Verfügungen im Urteils- und im Beschlussverfahren (Ga und BVGa), die AR-Sachen, die Ha- und Ba- Sachen - soweit der Richter zuständig ist - mit den Endziffern 0, 5, 88, 993

Der **4. Kammer** werden zugewiesen

1. alle Verfahren mit den Endziffern 7, 8, 06, 16, 26, 36, 46, 56, 66, 76, 795, 895
2. alle Beschlussverfahren nach dem BetrVG, alle Arreste und einstweilige Verfügungen im Urteils- und im Beschlussverfahren (Ga und BVGa), die AR-Sachen, die Ha- und Ba- Sachen - soweit der Richter zuständig ist - mit den Endziffern 4, 9, 08, 18, 28, 38, 48, 58, 68, 78, 793, 893

Übersicht der Zuweisung der Verfahren auf die Kammern:

	1.Kammer	2.Kammer	3.Kammer	4.Kammer
Ca	1, 2, 05, 15, 095, 195, 295, 395, 495	3, 4, 25, 35, 45, 55, 65, 75, 85, 96, 595, 695	0, 9, 86, 995	7, 8, 06, 16, 26, 36, 46 56, 66, 76, 795, 895

Ga, BV,	1, 6, 03, 13,	2, 7, 23, 33,	0, 5, 88, 993	4, 9, 08, 18,
BVGa	093, 193,	43, 53, 63,		28, 38, 48,
AR, Ha,	293, 393,	73, 83, 98,		58, 68, 78,
Ba	493	593, 693		793, 893

Ziffer **E. II.** des Geschäftsverteilungsplans wird wie folgt geändert:

Für jede Übernahme einer Güterrichtersache gemäß § 54 Abs. 6 ArbGG erhält der/die Güterrichter/in eine Entlastung von 3 Ca-Sachen.

Dabei werden die ersten dem/der Güterrichter/in zugeteilten Endziffern in dem folgenden Monat nach der Mitteilung der Zuteilung einer Güterrichtersache durch die Geschäftsstelle für Güterrichterverfahren bei dem Landesarbeitsgericht Düsseldorf auf die jeweils übrigen Kammern – in der Reihenfolge ihrer Nummerierung – verteilt mit der Maßgabe, dass die erste Kammer bei jedem fünften und die dritte Kammer bei jedem vierten Durchlauf unberücksichtigt bleibt. Hierzu wird für jede/n Güterrichter/in eine gesonderte fortlaufende Liste geführt, beginnend mit der 1. Kammer.

Duisburg, den 15.08.2019

gez. Barth  
(Direktorin des Arbeitsgerichts)

gez. Voit  
(Richter am Arbeitsgericht)

gez. Dr. Krause  
(Richterin am Arbeitsgericht)

gez. Wachtel  
(Richter am Arbeitsgericht)